

Gesund leben und arbeiten in Schleswig-Holstein

Tabellen nach § 23 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz



Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

Zustimmung für Schleswig-Holsteins Einsatz für mehr Arbeitsschutz in der Fleischindustrie.....	5
Berufskrankheiten in Schleswig-Holstein: Hautkrebs durch UV-Strahlung der Sonne an dritter Stelle hinter Lärm und Asbest.....	6
Betriebsmediziner*in? Ein Job für mich?	8
Nord-Länder setzen sich erfolgreich für wiederkehrende Prüfung von Offshore Kranen ein	9
Tab. 1 Personal der Arbeitsschutzbehörden.....	11
Tab. 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich*.....	12
Tab. 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten.....	13
Tab. 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte.....	14
Tab. 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten.....	15
Tab. 5 Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	16
Tab. 6 Begutachtete Berufskrankheiten	17
Impressum.....	18



Zustimmung für Schleswig-Holsteins Einsatz für mehr Arbeitsschutz in der Fleischindustrie

Der Vorstoß von Sozialminister Dr. Heiner Garg auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) Ende November 2019 in Rostock für bessere Arbeitsbedingungen, insbesondere in der Fleischindustrie, wurde einstimmig von den Ländern angenommen. Sozialminister Heiner Garg betonte: „Bestehende Regelungslücken im Arbeitsschutz, bei der Arbeitszeiterfassung und bei der Unterbringung müssen systematisch erfasst und geschlossen werden. Darüber sind sich alle Länder einig.“ Der Beschluss sei ein starkes Signal in Richtung Berlin. Er erwarte, dass die Bundesregierung jetzt entsprechend handelt.

Der Antrag Schleswig-Holsteins fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen,

- wie Beschäftigte von Werkvertragsnehmern in das oftmals bessere Arbeitsschutzsystem des auftraggebenden Betriebs eingebunden werden können. Damit soll verhindert werden, dass faktisch einzelne Beschäftigtengruppen vom geltenden Arbeitsschutzsystem ausgeschlossen werden.
- wie auch arbeitgebernah vermittelte, jedoch privatrechtlich angemietete Wohnungen den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts unterworfen werden können, wenn sie entsprechend genutzt werden. Ziel sind angemessene Lebensbedingungen in den Unterkünften.
- wie die Regelungslücke im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) geschlossen werden kann, um Arbeitszeiten für Unternehmen ab einer bestimmten Größe in der Fleischwirtschaft elektronisch und manipulationssicher zu erfassen.

Zum Hintergrund:

Erste Ergebnisse einer in Schleswig-Holstein laufenden Informations- und Überwachungskampagne in der Fleischwirtschaft zu den Arbeits- und Unterbringungsbedingungen (2018 - 2020) geben Hinweise darauf, dass insbesondere große Werkvertragsunternehmen Regelungslücken nutzen, um kostengünstige Dienstleistungen anzubieten. Dies zeigen folgende Erkenntnisse:

- 1. Arbeitsschutz:** Es fehlt ein einheitliches Schutzniveau für alle in einem Betrieb Beschäftigten. Anders als Leiharbeiter und Stammbeslegschaften sind Beschäftigte von Werkvertragsnehmern rechtlich nicht in das Arbeitsschutzsystem des auftraggebenden Betriebs eingebunden. Sie arbeiten unter oft schlechteren Bedingungen. Die Verantwortung für diese Beschäftigten liegt überwiegend bei den Werkvertragsnehmern und nur in geringem Umfang bei den Auftraggebern.
- 2. Arbeitszeit und Mindestlohn:** Die Arbeitszeiten der Beschäftigten von Werkvertragsnehmern werden überwiegend manuell aufgezeichnet. Das ist zulässig. Es gibt allerdings - bezogen auf die Fleischwirtschaft in Schleswig-Holstein - deutliche Indizien, dass die aufgezeichneten Arbeitszeiten nicht den tatsächlich geleisteten entsprechen. Wege- und Umkleidezeiten für die notwendige Schutzkleidung werden entgegen geltendem Recht nicht immer berücksichtigt. Anhand der vorgelegten Aufzeichnungen lässt sich nicht ermitteln, ob alle Arbeitsstunden bezahlt werden und ob somit der Mindestlohn eingehalten wird. Es fehlt für große Betriebe eine elektronische und manipulationssichere Arbeitszeiterfassung.
- 3. Unterkünfte:** Der Standard in den Unterkünften entspricht häufig nicht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Um diese Anforderungen nicht erfüllen zu müssen, werden die Beschäftigten zum Teil in privat von ihnen anzumietenden Wohnungen untergebracht. An diese Unterkünfte sollten die gleichen Anforderungen wie an Unterkünfte nach Arbeitsstättenrecht gestellt werden, wenn es sich de facto um Betriebsunterkünfte handelt, die zur Umgehung einschlägiger Vorschriften vom Arbeitgeber oder von einer Zwischenfirma in einem privatrechtlichen Mietverhältnis angeboten werden. Insbesondere bei Werkvertragsunternehmern aus Osteuropa wird der Abschluss entsprechender Verträge mit unverhältnismäßigen Mieten bei Beschäftigung im Betrieb erwartet.

Berufskrankheiten in Schleswig-Holstein: Hautkrebs durch UV-Strahlung der Sonne an dritter Stelle hinter Lärm und Asbest

Gemäß der Berufskrankheiten-Dokumentation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden von 2013 bis 2017 im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Schleswig-Holstein insgesamt 2.574 Berufskrankheiten anerkannt. Im Bereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wurden von 2013 bis 2017 insgesamt 233 Berufskrankheiten anerkannt (Fallzahlen und Branchen **siehe Abb. 1 und 2**).

Neu aufgenommen in die Liste der Berufskrankheiten (am 22.12.2014) und aktuell an dritter Stelle: „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ (nach Berufskrankheiten-Ziffer 5103). Durch diese neue Berufskrankheit werden bestimmte Formen des weißen Hautkrebses bei Outdoor-Beschäftigten erfasst. In die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wurde im Juli 2019 neu eine Angebotsvorsorge für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung (ab einer Stunde und mehr je Tag) aufgenommen; mit dem Ziel, die Zahl der berufsbedingten weißen Hautkrebserkrankungen mit Hilfe präventiver Maßnahmen zukünftig zu reduzieren.

An zweiter Stelle steht eine durch Asbest verursachte Lungenveränderung (Asbestose). Diese Erkrankungen (Asbestose, Lungen- oder Kehlkopf- oder Eierstockkrebs und Mesotheliom) machen zusammen mit insgesamt 765 Fällen in Schleswig-Holstein 27,25% aller Anerkennungen aus. In Deutschland ist die Herstellung und Verwendung von Asbestprodukten seit 1993 verboten. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten kann es jedoch auch heute noch zu Asbestkontakt kommen. Es gelten strenge Arbeitsschutzvorschriften. Bis eine asbestbedingte Krankheit ausbricht, können 20 bis 30 Jahre vergehen. Dadurch sind auch heute noch neue Fälle zu beklagen. Unverändert seit Jahren an der Spitze der anerkannten Berufskrankheiten steht die berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit.

Die Branchen mit den meisten anerkannten Berufskrankheiten sind Baustellen, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe, gefolgt von Maschinenbau und Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau (**s. Abb. 2**).

Berufskrankheitenanerkennungen nach BK-Ziffern in Schleswig-Holstein 2013-2017

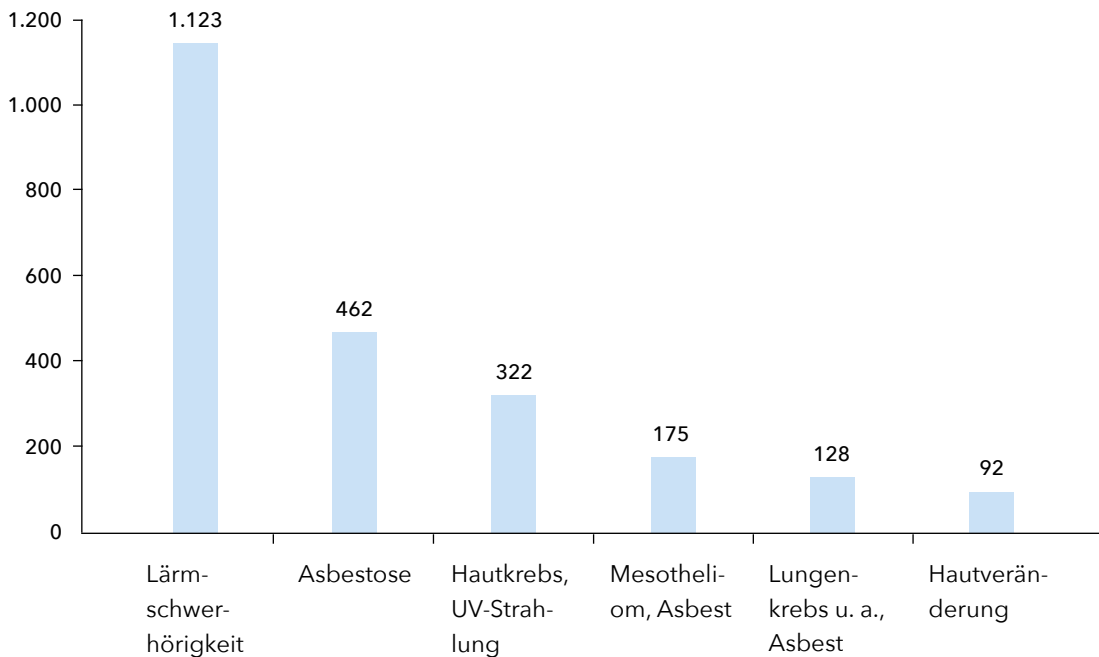


Abb. 1: Die sechs häufigsten anerkannten Berufskrankheiten nach BK-Ziffern in Schleswig-Holstein von 2013 bis 2017. Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Berufskrankheitenanerkennungen nach Branchen in Schleswig-Holstein 2013-2017

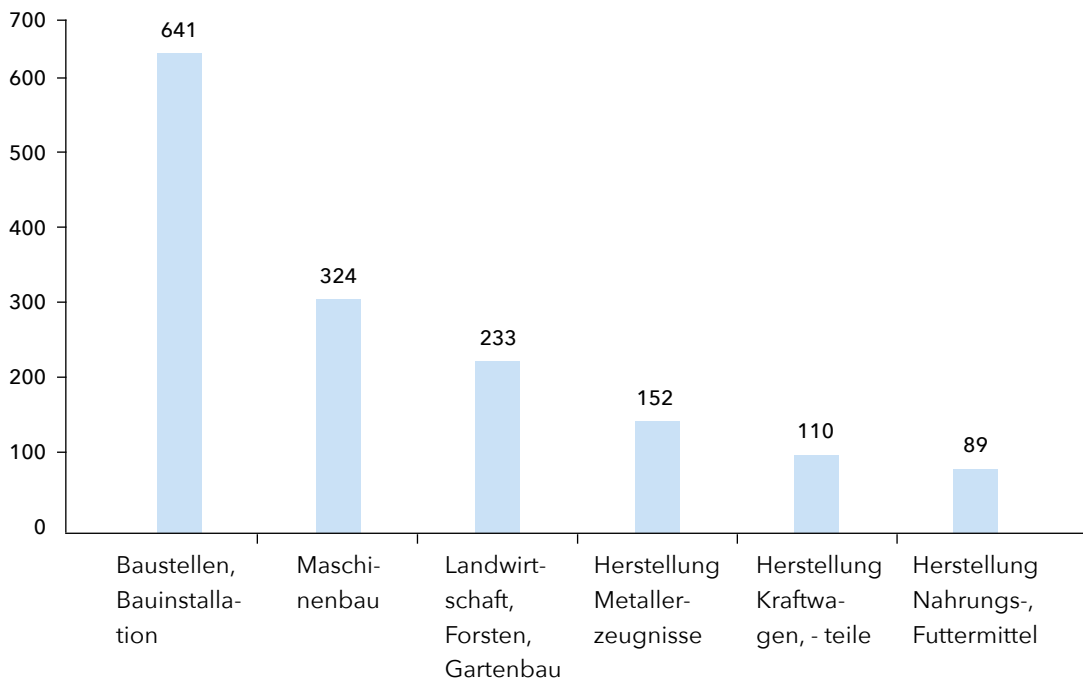


Abb. 2: Die sechs Branchen mit den meisten anerkannten Berufskrankheiten in Schleswig-Holstein von 2013 bis 2017. Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Betriebsmediziner*in? Ein Job für mich?

Es gibt zu wenige Betriebsmedizinerinnen und Betriebsmediziner in Schleswig-Holstein. Verschiedene Aktivitäten verfolgen das Ziel, den Beruf der Arbeits- und Betriebsmediziner/innen bereits im Rahmen des Medizinstudiums attraktiver zu gestalten, um bestehende Engpässe zu überwinden. Das Sozialministerium engagiert sich seit der Gründung im Jahr 2014 als ordentliches Mitglied im „Aktionsbündnis zur Sicherung des arbeitsmedizinischen Nachwuchses e. V.“ (siehe <https://www.aktionsbueundnis-arbeitsmedizin.de/>). Hauptzweck des Vereins ist die Beschaffung und Vergabe von Mitteln zur Förderung des arbeitsmedizinischen Nachwuchses in Deutschland. Das Aktionsbündnis vergibt Promotionsstipendien, um Studierende für das Fachgebiet der Arbeitsmedizin zu gewinnen.

Darüber hinaus kann eine vierwöchige Famulatur im Fachbereich Arbeitsmedizin oder ein Tertianum im Praktischen Jahr während der Studiums in der Arbeitsmedizin gefördert werden. Auch ein Reisekostenzuschuss für die Teilnahme an zertifizierten arbeitsmedizinischen/betriebsärztlichen Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen kann für Studierende gewährt werden. Für das Fach Arbeitsmedizin/Sozialmedizin ist im klinischen Teil des Medizinstudiums nach der Approbationsordnung für Ärzte ein Leistungsnachweis erforderlich.

An der Universität zu Lübeck wird diese Thematik im vierten Studienjahr behandelt. Sie ist dadurch aufgewertet, dass sie im Pflichtcurriculum im Rahmen eines Blockpraktikums geschieht. Dies schließt eine arbeitsmedizinische Exkursion einer Studentengruppe mit Referat und ein Seminar durch die Professorin für Arbeitsmedizin ein. Im Vordergrund steht das Kennenlernen der Berufsausrichtung „Arbeitsmedizin“. Weitere Kontaktmöglichkeit zum Fach soll eine regelmäßige (interdisziplinäre) Wahlveranstaltung schaffen, die derzeit in Planung ist. Neben der reinen Lehrverpflichtung kann auch das Angebot von medizinischen Dissertationen im Themenfeld Interesse am Fach und den Inhalten hervorrufen.

Seit Gründung des Lübecker Instituts für Arbeitsmedizin, Prävention und Betriebliches Gesundheitsmanagement in 2014 und Übernahme der Professur in 2016 wurden zahlreiche Anfragen zu Promotionen im Themenbereich von Medizinstudierenden und angehenden Ärzten gestellt. Es wurden bereits fünf Dissertationsthemen vergeben, die derzeit auch in Kooperation mit Schleswig-Holsteiner Unternehmen und Institutionen (z. B. Polizei), angefertigt werden. Weiterhin werden am Institut derzeit eine Famulaturen-Börse für Arbeits- und Betriebsmedizin aufgebaut und arbeitsmedizinische Fortbildungsveranstaltungen (mit-)geplant, die auch von Studierenden besucht werden können.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel finden die entsprechenden Lehrveranstaltungen im dritten Studienjahr statt. Diese umfassen eine Vorlesungsreihe und eine Pflichtexkursion und schließen mit einer schriftlichen Prüfung ab. In den Vorlesungen werden arbeits- und sozialmedizinische Grundlagen vermittelt, deren Kenntnis für alle ärztlichen Tätigkeiten relevant sind (wie z. B. berufsbedingte Atemwegserkrankungen, Medizin auf See, berufsbedingte Erkrankungen des Bewegungsapparates und Lärmschwerhörigkeit).

Die arbeitsmedizinischen Exkursionen bieten einen praktischen Einblick in Betriebe, ihre Gefährdungspotenziale für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Möglichkeiten der Prävention. Die eher sozialmedizinisch ausgerichteten Exkursionen geben praktische Einblicke in die Bedeutung der sozialen Aspekte ärztlicher Tätigkeit. Die Studierenden müssen an mindestens einer Exkursion teilnehmen.

Nord-Länder setzen sich erfolgreich für wiederkehrende Prüfung von Offshore Kranen ein

Auf Initiative der drei offshore aufsichtführenden Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein konnte mit der Änderung der BetrSichV in 2019 die Verpflichtung eingeführt werden, auch Offshore-Krane wiederkehrend durch Prüfsachverständige prüfen zu lassen.

Offshore-Krane sind besonderen schädigenden Einflüssen ausgesetzt - weit mehr als alle anderen in der Tabelle in Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV genannten Krane. Trotzdem reichte nach der bisherigen Regelung eine Prüfung durch zur Prüfung befähigte Personen aus. Eine wiederkehrende Prüfung durch Prüfsachverständige war nicht verpflichtend.

Dabei verursachen gerade die Offshore-Bedingungen erhebliche Beanspruchungen an den Arbeitsmitteln, die insbesondere zurückzuführen sind auf

- schädigende starke Einflüsse durch Salzwasser, starken Wind und Wellengang
- ständigen Verformungen und Beanspruchungen infolge der ständigen Bewegungen des Fundaments der Offshore-Anlagen selbst im Ruhezustand. Auch im Ruhezustand der Krane kommt es daher zu starker Materialermüdung.
- undefinierbare Überlasten am Kran durch Verhaken der Last mit dem zu ladenden Schiff bei Be- und Entladevorgängen.

Welche drastischen Folgen diese schädigenden Einflüsse haben können, hat zuletzt der Unfall mit einem Schiffskran in Eemshaven verdeutlicht. Dabei gab es einen Schwerverletzten und drei leicht verletzte Personen.

Die Betreiber (Arbeitgeber) sind sich oft der hohen Risiken, die durch Schäden an den Kranen entstehen, nicht bewusst. Dennoch tragen sie die Verantwortung dafür, dass die von ihnen eingesetzten Arbeitsmittel und Anlagen sicher verwendet und betrieben werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass Schäden an solchen Kranen häufig nicht offensichtlich sind, sondern vielmehr nur mit speziellen Untersuchungsmethoden festgestellt werden können. Das Know-how und die notwendigen Prüfmittel besitzen nur speziell dafür ausgebildete, erfahrene Sachverständige.

Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige sind daher zwingend notwendig, damit die Betreiber Erkenntnisse über mögliche Schäden gewinnen können. Nur dann können sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Anlagen und damit Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten gewährleisten zu können.

TABELLEN NACH § 23 ABS. 4 ARBEITSSCHUTZGESETZ

Seit 2008 nimmt in Schleswig-Holstein die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes wahr. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Tätigkeit der StAUK im Jahr 2018. Mit der Veröffentlichung dieses statistischen Materials wird der gesetzlich festgeschriebenen jährlichen Aufgabe der Obersten für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren) entsprochen (vgl. § 23 Abs.4 Arbeitsschutzgesetz).

Im Jahr 2014 hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) die Tabelle 1 (Personalstand der Gewerbeaufsicht nach Ländern) grundlegend überarbeitet. Ziel ist eine Vergleichbarkeit dieser Zahlen mit den entsprechenden Personalressourcen der Unfallversicherungsträger. Außerdem sind die Ressourcenangaben nun abgestimmt auf die in der LASI Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standorte“ (LV1) formulierten Aufgabenfelder. Dementsprechend wird das Personal, das für andere Aufgaben zuständig ist (z.B. Marktüberwachung oder Strahlenschutz) nun nicht mehr zum Kernbereich „Arbeitsschutz“ gezählt. Eine Vergleichbarkeit der Personalzahlen mit denen vor 2013 ist daher nicht möglich. Das Zahlenwerk bildet das zum Stichtag tatsächlich vorhandene Personal ab.

Folgende Definitionen werden bundeseinheitlich zugrunde gelegt:

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzungsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1) (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
 - b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1) (z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)
-
- * Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
 - ** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
 - *** Aufsichtsbeamte/-beamtinnen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.
 - **** Aufsichtsbeamte/-beamtinnen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt.

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-ärztinnen in Vollzeiteneinheiten* - Übersicht 2018 (Stichtag 31.12.2018)

Personal	Beschäftigte insgesamt**		
	weibl.	männl.	gesamt
höherer Dienst	5,25	1,50	6,75
gehobener Dienst	14,94	32,00	46,94
mittlerer Dienst	13,13	8,77	21,90
Summe	33,32	42,27	75,59

Personal	Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
höherer Dienst	4,25	1,50	5,75	4,25	1,35	5,60			0,00
gehobener Dienst	12,94	28,00	40,94	12,54	26,30	38,84	2,00	1,00	3,00
mittlerer Dienst	1,08	7,00	8,08	1,08	7,00	8,08			0,00
Summe	18,27	36,50	54,77	17,87	34,65	52,52	2,00	1,00	3,00

Personal	Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	gesamt
höherer Dienst	0,50	0,50	1,00
gehobener Dienst			0,00
mittlerer Dienst			0,00
Summe	0,50	0,50	1,00

Tabelle 2

Betriebsstätten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich*

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stichtag: 30.06.2018, Datenstand: Januar 2019, Gebietsstand: Januar 2019

	Betriebsstätten	Beschäftigte
Größenklasse		
1: Groß- und Mittelbetriebsstätten		
100 und mehr Beschäftigte*	1.437	385.769
50 bis 99 Beschäftigte	1.828	126.042
20 bis 49 Beschäftigte	5.673	171.575
Summe	8.938	683.386
2: Kleinbetriebsstätten		
10 bis 19 Beschäftigte	8.532	115.146
6 bis 9 Beschäftigte	10.065	72.914
1 bis 5 Beschäftigte	51.754	113.174
Summe	70.351	301.234
Insgesamt	79.289	984.620

* Die Betriebsgrößenklassen wurden der Tabelle der Bundesagentur angepasst, die alle Betriebe größer als 100 Beschäftigte zu einer Größenklasse zusammenfasst.

Legende zu Tabelle auf Seite 13

* Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte, Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

** Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

*** Aus datenschutzrechtlichen Gründen ordnet die Bundesagentur für Arbeit einzelne Betriebe zwar einer Wkl zu, weist aber die Anzahl der Betriebsstätten nicht aus. Diese Betriebsstätten werden der Vollständigkeit halber in der ersten Tabellenzeile als Summenwert angegeben

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Auswertungszeitraum: 01.01.18 bis 31.12.18

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Erlassungen	abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Erlassungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
															Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2							Gr. 3	Gr. 1
Schl. Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
** nicht angegeben				21																							
01 Chemische Betriebe				431	5	40	5	50	11	53	6	70			18			38	7		41	57	1	269			2
02 Metallverarbeitung				1.024	18	18	18	36		21	23	44		1	17			19	6		154	53		27		2	13
03 Bau, Steine, Erden				7.783	1	61	127	189	1	84	155	240			49	1		141	38		252	146		1.199		18	62
04 Entsorgung, Recycling				710	36	39	75	75		46	43	89			7			78	3		65	22		128		5	25
05 Hochschulen, Gesundheitswesen				12.319	15	100	59	174	45	105	68	218			62			101	2		170	49	5	2.962			3
06 Leder, Textil				441	4	9	9	13		5	10	15			5			8	1		4	3		21			4
07 Elektrotechnik				452	18	17	35	35		20	18	38			27			10	1		119	37		43			
08 Holzbe- und -verarbeitung				442	6	28	34	34		8	38	46			11			31	2		147	6		6			1
09 Metallherzeugung				32	3	3	3	3		3	3	3						2	1		13	8		2			1
10 Fahrzeugbau				195	5	6	2	13	8	6	2	16			4			3	1		13	34		41			
11 Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen				3.154	23	139	162	162		24	154	178			25			128	9		384	29		85		14	20
12 Nahrungs- und Genussmittel				2.652	2	32	25	59	5	51	34	90			24	4		51	8		141	74	1	215		20	42
13 Handel				26.244	2	38	75	115	3	46	84	133			16	6		88	7		123	132	1	1.540		23	113
14 Kredit-, Versicherungs-gewerbe				6.340	4	13	21	38	4	13	23	40			18			16	3		70	19		275		4	9
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste				1.090	5	2	2	7		6	2	8			6			1			15	11	2	49			
16 Gaststätten, Beherbergung				13.422	6	40	46	46		8	48	56			13			32	2		40	15	1	216		2	2
17 Dienstleistung				14.088	3	12	34	49	3	18	49	70		9	19			33	4		41	64	7	647		8	16
18 Verwaltung				3.629	1	26	10	37	1	44	11	56		1	3			27	1		13	48		697		1	1
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe				75	13	5	18	18		19	8	27			17			5	6		23	19		9		1	3
20 Verkehr				6.753	1	27	24	52	1	36	29	66			19			28	2		11	288	3	252		273	1.060
21 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen				850	2	19	19	40	3	22	22	47			32			13	2		86	16	1	48		1	1
22 Versorgung				691	1	8	65	74	1	10	76	87			5	29		39	6		265	16		64			1
23 Feinmechanik				1.138	1	20	22	43	1	25	45	71			26			11			70	34		127		3	2
24 Maschinenbau				587	5	13	7	25	8	17	8	33			18			10	2		110	75		85		3	7
Insgesamt				104.542	48	547	792	1.387	95	690	956	1.741	11	441	40	913	114	2	2.370	1.255	22	9.007	378	1.388			

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Auswertungszeitraum: 01.01.18 bis 31.12.18

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	Überwachung/Prävention						8	Entscheidungen			12	13
			eigeninitiativ			auf Anlass				9	10	11		
			2	3	4	5	6	7						
Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen		
1	Baustellen	339	10			321		366	2		5		1	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	389	7			376	5	170	45		4			
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	9		3		6		17			1			
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1				1			1		3			
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)													
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge													
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten	4				2								
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													
12	Übrige	13							1					
Insgesamt		755	17	3		706	5	553	49		14		1	
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Auswertungszeitraum: 01.01.18 bis 31.12.18

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung						
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeiten/Information	eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen			
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen									Revisionsschreiben		
		946	24	1	510	47	1.788	130	2	324	668	1.530	38	11.140	33	411	181	1.576	2		
	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	370	17		441	40	614	114		257	1.615	44		44	15	7			11	1	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	138	8		265	33	491	42		61	1.055	3		1	10	1			1	2	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	33	7		131	34	155	28		12	318	2		4					4		
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	56			99	36	722	14		77	291	120		12	3	3					
1.5	Gefahrstoffe	142	1		211	32	544	21		21	557	92		1.908	1				11	11	1
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	13	5		7	9	42	1		5	30	35		576							
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	21	1			8	19			4	60	24		62							
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	3			4		1			2				5							
1.9	Strahlenschutz										4			3							
1.10	Beförderung gefährlicher Güter				79		51	2			75	26		2							
1.11	psychische Belastungen	26	2				2.639	222		1	439	2.937		1	2.626	19	11	16	24	2	
	Summe Position 1	802	41		1.273	192					4.005			297							
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	7			6			4		1	3	5									
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte																				
	Summe Position 2	7			6			4		1	3	5		7							
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	104	10		121	4	97	4		19	120	6		1	28	12	3		1		
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	91			11		15			13	2			5	263		400	155	1.551		
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	13	11		42		16	1		5	47	4		41							
3.4	Mutterschutz	183	6		162		165	5		6	152	18		31	8.251						
3.5	Heimarbeitschutz	2			3						3										
	Summe Position 3	393	27		339	4	295	10		43	324	30		37	8.542	15	403	165	1.552		
4	Arbeitsmedizin																				
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	1.202	68	1	1.618	196	2.934	236	2	485	4.334	2.967	1.554	38	11.175	34	414	181	1.576	2	

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Auswertungszeitraum: 01.01.18 bis 31.12.18

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		„geringes Risiko“		mittleres Risiko		„hohes Risiko,“		ernstes Risiko	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hersteller/Bevollmächtigter	2	2	2	2			1		1	1						
Einführer																
Händler																
Aussteller																
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber																
Insgesamt	2	2	2	2			1		1	1						

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										„Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen“	
	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungsverfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv				
Überprüfung bei	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/Bevollmächtigter	1	2	1											
Einführer														
Händler														
Aussteller														
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber														
Insgesamt	1	2	1											

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Repex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller
Insgesamte Anzahl	1		1								

Begutachtete Berufskrankheiten

Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	3						3	
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	13						13	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	2						2	
22	Druckluft								
23	Lärm	4						4	
24	Strahlen	3						3	
31	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	12						12	
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	59						59	
42	Erkrankungen durch organische Stäube	1						1	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	5						5	
51	Hautkrankheiten	14						14	
61	Krankheiten sonstiger Ursache								
Insgesamt		116						116	

Nicht zugeordnete Berufskrankheiten

BK noch nicht festgelegt									
P9	Entscheidungen nach §9 Abs. 2 SGB VII								
ohne	Nicht unter die VO fallende BK-Ziffern								

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Redaktion:

Sandra Diana Storch
E-Mail: Sandra.Storch@SozMi.landsh.de
Telefon: 0431 988 - 4306

Gestaltung:

schmidtundweber, Kiel

Dezember 2019

Die Landesregierung im Internet:

www.schleswig-holstein.de

Titelfoto:

© [dusanpetkovic1/adobe stock.com](https://www.adobe.com/stock/1/dusanpetkovic1/)